

Bundesministerium für Verkehr
Herrn Christian Hirte, Frau Barbara Schäfer
Invalidenstraße 44
D-10115 Berlin



Berlin, den 07. November 2025

Stellungnahme des Berliner Segler-Verbandes e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr zur geplanten Sportschiffahrtsverordnung (SpSchV-E) des Bundesministeriums für Verkehr

„Anerkannte Verbandscheine“ sind keine rechtlich zulässigen Fahrerlaubnisse

Die öffentlich-rechtlich Fahrerlaubnispflicht (E. § 10 Abs.1) bedeutet, dass bestimmte Wasserfahrzeuge auf öffentlichen Wasserstraßen nur mit einer als Ausformung einer hoheitlichen Aufgabe ausgestalteten amtlich erteilten Fahrerlaubnis geführt werden dürfen. Das wird rechtlich nicht erreicht mit „anerkannten Verbandscheinen“, die durch private Vereinigungen mit Selbstverpflichtung erteilt werden. Eine amtliche Fahrerlaubnis ist das von einer zuständigen Behörde ausgestellte offizielle Dokument (s. analog die Ausführungen zu § 2 Straßenverkehrsgesetz). Die öffentlichen Sicherheit ist dabei im Wasserrecht wenigstens in gleicher, wahrscheinlich in noch stärkerer Weise als im Straßenverkehr hoheitlich zu gewährleisten.

Bisher sind deshalb der DSV und der DMV vom BVM ermächtigte beliehene juristische Personen (§16 Abs. 1 Abs1 SpFV), die der Fachaufsicht der GDWS unterliegen und die mit der Erteilung von Fahrerlaubnissen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben betraut sind (§16 Abs 2 SpFV), die auf der anderen Seite aber auch vom Staat kontrolliert werden.

„Anerkannte Verbandscheine“ (E. § 12 Abs 1) können dagegen keine Fahrerlaubnisse zuständiger mit hoheitlichen Aufgaben betrauter Behörden, sondern nur solche zwar anerkannter aber nur privat, nicht hoheitlich handelnder juristischer Personen sein. Folglich sind diese „Privaten“ nicht berechtigt, ab 01.01.2028 zulässige Fahrerlaubnisse auszustellen.

Der auf S. 110 des Entwurfs angezogene § 3 BinSchAufgG kann juristische Personen des privaten Rechts „zur Abnahme von Prüfungen der Befähigung und Eignung von Besatzungsmitgliedern“ ermächtigen. Diese Bestimmung ermächtigt die private juristische Person jedoch nicht zu einer Behörde und ermächtigt sie auch nicht zur Erteilung einer amtlichen Fahrerlaubnis.

Geschäftsstelle:

Jesse-Owens-Allee 2 · 14053 Berlin · Telefon (030) 30 83 99 08 · info@berliner-segler-verband.de · www.berliner-segler-verband.de

Landes-/Bundesstützpunkt Segeln:

Eberhard-Engelmann-Haus · Müggelseedamm 74 · 12587 Berlin · Telefon (030) 64 19 78 75 · isp@berliner-segler-verband.de

Bankverbindung:

Berliner Sparkasse · IBAN: DE 98 1005 0000 0191 4747 38 · BIC: BELADEBEXX

„Erneuerungsbedürftigkeit“: weder Begründung noch Beweis

- Das bisherige Führerscheinwesen ist entgegen der Entwurfsbehauptung nicht „seit Jahren in unveränderter Form“ wahrgenommen worden, sondern wurde aufgrund vielfältig neuer Betätigungssituationen im Segel- und Motorsport angepasst. Das BVM ist darüber hinaus vielfältigen Vorschlägen der beliebigen Verbände zum Bürokratieabbau und zur Digitalisierung nicht gefolgt.
- Das „neue offene flexible System von Verbandsscheinen“ erfordert allein durch die vorgesehene Vielzahl neuer Verbände mehr Bürokratie mit mehr Aufsicht bei der Beantragung und mehr Überprüfungsverpflichtungen, selbst wenn durch die Selbstverpflichtung bei der Abnahme von Verbandsprüfungen die Kontrolle entfallen sollte.
- Mehr Verbände, mehr Überprüfungsverpflichtungen bedeuten auch mehr Personal und keine Entlastung.
- Dass im Wasserverkehr kein „amtlicher Sportbootführerschein mehr erforderlich“ sei, bleibt bloße Behauptung. Sie statuiert Unverständnis gegenüber der amtlichen Fahrerlaubnispflicht im Straßenverkehr. Es bleibt die Frage: warum gibt der Staat nur in einem Verkehrsbereich sein Hoheitshandeln auf? Nur die bestehenden Regelungen gewährleisten die Leichtigkeit und Sicherheit des sich u.a. durch die Zunahme an Wasserfahrzeugarten (e-foils) und Ausübungsformaten (Kiten) verstärkenden, öffentlichen Wasserverkehrs.

Mehr und höhere Belastungen als im Straßenverkehr bedeuten Irritationen für Wassersport treibende Führerschein-Bewerber

- Allein die Zusammenfassung aller Sportbootregeln in einer jetzt 175 Seiten umfassenden Entwurfsverordnung mit ihren verwirrenden textlichen Verweisungen führen zu Desorientierung, Intransparenz und Unsicherheit der Bewerber.
- Weniger Prüfungsstationen an Wohnorten der Bewerber bedeuten für sie mehr Wegezeiten und Kosten.
- Die Befristung der Verbandsscheine im Gegensatz zu den Führerschein im Straßenverkehr verunsichern die Wassersportler. Sie bedeutet nach Fristablauf erneuten Aufwand und Kosten für die Bewerber sowie vermehrtes Personal für die Bearbeitung.
- Die verstärkten und zu wiederholenden Tauglichkeitsanforderungen sind ebenfalls zeit- und kostenaufwändigere neue Erfordernisse als im Straßenverkehr.

Marktwirtschaftliche Ausrichtung der Führerscheinprüfung: problematisch

- Wie bei jeder marktorientierten Tätigkeit führen unterschiedliche Preise - erst recht bei einer „Selbstverpflichtung“ der Anbieter für vorgegebene Prüfungsleistungen - zu weiteren Irritationen bei den Bewerbern.
- Es wird zu nicht nachvollziehbaren, überhöhten oder im Gegenteil zu geringen oder Dumping-Preisen kommen.

Geschäftsstelle:

Jesse-Owens-Allee 2 · 14053 Berlin · Telefon (030) 30 83 99 08 · info@berliner-segler-verband.de · www.berliner-segler-verband.de

Landes-/Bundesstützpunkt Segeln:

Eberhard-Engelmann-Haus · Müggelseedamm 74 · 12587 Berlin · Telefon (030) 64 19 78 75 · isp@berliner-segler-verband.de

Bankverbindung:

Berliner Sparkasse · IBAN: DE 98 1005 0000 0191 4747 38 · BIC: BELADEBEXX

- Anbieter können zusammen oder gegeneinander wettbewerbswidrig handeln. In jedem Falle begünstigt eine marktwirtschaftliche Preisgestaltung bei gleichen Prüfungsleistungen den Missbrauch zu persönlichem Vorteil der Anbieter bis hin zum korruptiven „Verkauf“ von Führerscheinen mit geringeren Prüfungsleistungen. Dies vor allem bei fehlenden Sanktionen außer dem Widerruf.
- Wenn erst nachträgliche Kontrollen wegen verletzter Selbstverpflichtung bei anbietenden Verbänden erfolgen, wird es zahlreiche rechtsfehlerhafte Führerscheine und verunsicherte Sportler geben.

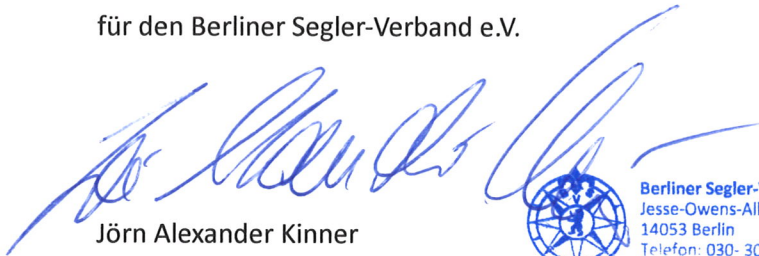
Fazit:

Der Paradigmenwechsel ist aus o.g. Gründen nicht notwendig!

Der Berliner Segler-Verband fordert die Beibehaltung des bestehenden Systems der staatlichen Beleihung mit dem Ziel, es weiter zu digitalisieren, es in Bezug auf neue Wassersportarten zu modifizieren, vor allem, um den Segelsport vor neuen zeitraubenden Verregelungen zu entlasten.

mit freundlichen Grüßen

für den Berliner Segler-Verband e.V.



Jörn Alexander Kinner

Präsident



Berliner Segler-Verband e.V.
Jesse-Owens-Allee 2
14053 Berlin
Telefon: 030- 3083 9908

Geschäftsstelle:

Jesse-Owens-Allee 2 · 14053 Berlin · Telefon (030) 30 83 99 08 · info@berliner-segler-verband.de · www.berliner-segler-verband.de

Landes-/Bundesstützpunkt Segeln:

Eberhard-Engelmann-Haus · Müggelseedamm 74 · 12587 Berlin · Telefon (030) 64 19 78 75 · lsp@berliner-segler-verband.de

Bankverbindung:

Berliner Sparkasse · IBAN: DE 98 1005 0000 0191 4747 38 · BIC: BELADEBEXX